

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin

Auftraggeber:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner

Dillenburger Straße 75 · 51105 Köln
Tel. 0221 952686-33 · Fax 0221 89994132
www.hb-stadtplanung.de

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder ,
Dipl. Biologe Wilfried Knickmeier (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien),
Dipl. Forstwirt Markus Hanft (Avifauna),

Bonn, den 2.11.2015

Inhalt:

1	Planung	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3	Methodik Artenschutzprüfung	5
4	Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I	6
4.1	Vögel	9
4.2	Amphibien	9
4.3	Reptilien	9
4.4	Säugetiere	10
5	Ergebnisse der Untersuchungen zur Artenschutzprüfung Stufe II	10
5.1	Vögel	10
5.2	Amphibien	16
5.3	Reptilien	17
5.4	Säugetiere	17
6	Maßnahmen, Ermittlung der Verbotstatbestände.....	20
7	Quellenverzeichnis	21

1 Planung

Der Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin-Hangelar wird neu aufgestellt. In der Artenschutzprüfung Stufe I (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, 2015) wurde festgestellt, dass für planungsrelevante Vogelarten, Amphibien, Fledermäuse und die Zauneidechse artenschutzrechtliche Konflikte durch die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht auszuschließen sind. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe II), um eine Betroffenheit der Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse auszuschließen.

Im Frühjahr und Sommer 2015 wurden daher Erhebungen für diese Tiergruppen durchgeführt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung im Rahmen der Artenschutzprüfung II wird vom Planungsstand 23.10.2015 ausgegangen (B-Plan-Entwurf vgl. Anhang).

Der Abriss von Gebäuden ist nicht automatisch Gegenstand des Bebauungsplans und wurde im Rahmen dieser Artenschutzprüfung nicht betrachtet. Sollten zukünftig weitere Gebäude abgerissen werden, so sind diese zeitnah vor Abriss zu begutachten.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Demnach ist in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung zu beurteilen, ob und ggf. in welcher Weise die baulichen Maßnahmen, die der neue Bebauungsplan N. 209 „Pützchensweg“ ermöglicht, artenschutzrechtliche Belange tangiert.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Süden von St. Augustin-Hangelar. Die Grenze des Naturschutzgebietes „Feuchte Grünlandbrachen und Mähweiden Kohlkaul“ (Stadtgebiet Bonn) ist grün schraffiert dargestellt.



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets (Quelle: TIM-online)

2 Gesetzliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (**derzeit 192 Arten, Stand April 2015**).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

3 Methodik Artenschutzprüfung

Artenschutzprüfung

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, RdErl. v. 13.04.2010 Az.; III-4- 616.06.01.17) lässt sich eine ASP in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz-de/start>; unter: Downloads).

4 Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I

Im Februar 2015 wurde die Artenschutzprüfung Stufe I erstellt. Für die Artenschutzprüfung Stufe I wurden die folgenden Daten ausgewertet bzw. erhoben:

- Sichtung der Unterlagen des LANUV bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich (MTB-Blatt-Abfrage, Schutzgebiete, geschützte Biotope):

Das nächstgelegene Geschützte Biotop GB-5208-009 (Schutzstatus: NSG, bestehend, Geschützt als gesetzlich geschützter Biotop) liegt innerhalb des bereits erwähnten NSG auf Bonner Stadtgebiet ca. 260 m südwestlich des Plangebiets. Es handelt sich um schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen. Geschützte Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtwiesen. Die Biotopkatasterflächen BK-5209-0015 und BK-5208-559 überschneiden das NSG BN-009 Feuchte Grünlandbrachen und Mähweiden "Kohlkaul" (Quelle: Naturschutzfachinformationen des LANUV). Hier sind keine Funde von planungsrelevanten Arten genannt.

- Datenabfrage Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis, Herr Weddeling: keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten;
- Datenabfrage Bio-Station der Stadt Bonn: keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten;
- Datenabfrage Umweltbüro Sankt Augustin, Frau Dannefelder: Hinweis auf Geburtshelferkröte im Plangebiet/ am Renner See, zuletzt 2013 gehört;
- Datenabfrage BUND Rhein-Sieg-Kreis, Herr Baumgartner: keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten;

- Datenabfrage Herr Dr. Lopata, lokaler Experte: Hinweis auf mögliche Vorkommen von Kammolchen im Renner See und angrenzenden Wald;
- Datenabfrage ULB Rhein-Sieg-Kreis, Herr Schuth: keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten;
- Ortsbesichtigung am 13.1.2015 durch Frau Dr. Heyder und Frau Heinze und Beurteilung der Fläche in Bezug auf das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten.

Die Planfläche wurde am 13.1.2015 im Hinblick auf das Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten begutachtet.

Eine Beschreibung der Biotopausstattung der Fläche findet sich im Grünordnungsplan (Kap. 3.2 sowie im Plan 1 in dessen Anhang).

Die folgenden Wirkfaktoren wurden beim Stand der Planungen vom Januar 2015 in der ASP I angenommen:

Die Artenschutzprüfung Stufe I kam zu folgenden Ergebnissen:

4.1 Vögel

Habitatpotenzial, Betroffenheit:

Von der Planung sind auch mittelalte bis alte Gehölze betroffen, welche Greife, Eulen oder Spechte als Brutgebiet nutzen könnten. Die waldartige Struktur mit angrenzenden Grünländern und Gewässern bietet mittleres bis gutes Habitatpotenzial. Im Umfeld sind Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten bekannt.

Von den für Quadrant 1 im Messtischblatt 5209 nach LANUV genannten sowie aus sonstigen Quellen bekannten planungsrelevanten Vogelarten können Beeinträchtigungen für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Habicht, Sperber, Eisvogel, Mäusebussard, Mittelspecht, Turmfalke, Waldkauz, Kleinspecht

Im Hinblick auf diese Arten wurden für die Brutsaison 2015 Revierkartierungen und Horst-, bzw. Höhlenkartierungen für erforderlich gehalten.

Für die Gebäudebrüter Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind ggf. bei Abrissvorhaben Untersuchungen zu den potentiell vorhandenen geschützten Niststätten erforderlich. Da Gebäudeabrisse nicht Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung sind, ist die Betroffenheit einer Schwalbenart gesondert für Abrissvorhaben zu prüfen.

4.2 Amphibien

Habitatpotenzial, Betroffenheit:

Der Planbereich liegt benachbart zu einem kleinen See (Heckenweiher oder Renner See, Abbaugewässer), der von Gehölzen eingefasst wird. Hier sind Vorkommen der Geburtshelferkröte bekannt. Außerdem liegen Kleingewässer innerhalb des parkartigen Gartens der Villa und der Wolfsbach grenzt östlich an das Plangebiet an bzw. quert es teilweise. Es ist möglich, dass Amphibien in den Gehölzbeständen im Plangebiet überwintern bzw. diese als Landlebensraum nutzen. Weiterhin sind Verbundkorridore nicht auszuschließen.

Von den für Quadrant 1 im Messtischblatt 5209 nach LANUV genannten sowie aus sonstigen Quellen bekannten planungsrelevanten Amphibienarten können Beeinträchtigungen für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Kreuzkröte, Kammmolch, Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch

Im Frühjahr 2015 erfolgte eine detaillierte Potenzialabschätzung geeigneter Lebensraumstrukturen.

4.3 Reptilien

Habitatpotenzial, Betroffenheit:

Im Planbereich liegt eine großflächige Brachfläche entlang einer Bahntrasse, die als Verbundkorridor geeignet ist. Die Zauneidechse kommt im Stadtgebiet Bonn und Sankt Augustin entlang von Bahntrassen vor. Es sind Habitatstrukturen vorhanden (Grünlandbrache, Sonnplätze/ Schutt, magere Ruderalflächen etc.)

Für Quadrant 1 im Messtischblatt 5209 nach LANUV wurde als einzige Reptilienart die Zauneidechse genannt. Beeinträchtigungen konnten für diese Art nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde daher im Frühjahr und Sommer 2015 überprüft.

4.4 Säugetiere

Habitatpotenzial, Betroffenheit:

Fledermäuse nutzen unter anderem Waldgebiete und Waldrandstrukturen, wie sie im Plangebiet vorhanden sind, als Jagdgebiet. Ihre Quartiere beziehen Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler auch in Baumhöhlen. Die Umsetzung des Bebauungsplans löst ggf. Fällungen von alten und mittelalten Bäumen aus. Da Fledermausvorkommen im Plangebiet wahrscheinlich sind und Baumhöhlen, die sich potenziell als Fledermaus-Sommerquartier oder Zwischenquartier eignen sowie Fledermauskästen vorhanden sind, wurde eine Baumhöhlenkartierung (auch im Hinblick auf Spechtarten) sowie die Erfassung der Fledermausarten und Lebensräume in einer weitergehenden Untersuchung für erforderlich gehalten.

Der Bonner Arbeitskreis Für Fledermausschutz (BAFF) hat in den letzten Jahren in Bonn und Umgebung 17 Fledermausarten nachgewiesen (http://www.der-baff.de/bonn_arten). Es ist davon auszugehen, dass die häufigen Arten auch im Planbereich vorkommen, da er unmittelbar an das Bonner Stadtgebiet grenzt. Fledermäuse sind grundsätzlich streng geschützt, im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit planungsrelevant. Wenige Arten werden zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt (z.B. die Bechsteinfledermaus). Der Erhaltungszustand der in Bonn häufigen Arten ist günstig.

Die folgenden Arten kommen in Bonn häufig vor:

Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler

Folgende Arten sind regelmäßig in Bonn und Umgebung anzutreffen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus

Das Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse wurde im Frühjahr und Sommer 2015 untersucht.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden im Folgenden erläutert.

5 Ergebnisse der Untersuchungen zur Artenschutzprüfung Stufe II

5.1 Vögel

Methodik, Habitatpotenzial, Betroffenheit

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen erfolgte eine Erfassung der Brutvögel sowie eine Baumhöhlenkartierung im Plangebiet durch Dipl. Forstwirt Markus Hanft. Insgesamt wurden zwei Begehungen für nachaktive (Eulen) und sechs Begehungen für tagaktive Brutvögel im Frühjahr und Sommer 2015 durchgeführt. Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die Begehungstermine.

Tabelle 2: Überblick über die Begehungstermine und kartierte Artengruppe

Datum	Kartierung	Witterung
07.03.2015	Brutvögel (Eulen)	14 °C, fast wolkenlos, 1 - 2 Bft.
30.03.2015	Brutvögel (Eulen)	7 °C, bewölkt, 3 Bft.
16.03.2015	Brutvögel	5 °C, bewölkt, 3 Bft.
30.03.2015	Brutvögel	7 °C mäßig bewölkt, 0 – 1 Bft.
13.04.2015	Brutvögel	8 °C, bewölkt, 1 – 2 Bft.
09.05.2015	Brutvögel	12 °C, bewölkt, 2 Bft.
05.06.2015	Brutvögel	15°C, wolkenlos, 1 Bft.
29.06.2015	Brutvögel	15 °C, mäßig bewölkt, 0 - 1 Bft.

Die Erfassungsmethodik zur Bestandsaufnahme der Avifauna richtete sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Begangen wurden das gesamte Plangebiet sowie das un- mit- telbare Umfeld (= Untersuchungsgebiet), so dass eine flächendeckende Bestands- auf- nahme der Brutvögel aus dem Jahr 2015 vorliegt. Im Einzelnen gliedern sich die Untersuchungen der Vögel im Bereich des Untersuchungsgebiets wie folgt:

- a. Eulenbegehung: zwei Begehungen im März 2015
- b. Standard-Brutvogelkartierung: sechs Begehungen im gesamten Unter- suchungs- gebiet im Zeitraum Anfang März bis Ende Juni 2015.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung konnten keine planungsrelevanten Brutvögel nach MUNLV (2008) und Kiel (2005) bzw. der acht Vogelarten (Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe), die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (Sudmann et al. 2009) als „gefährdet“ eingestuft und ebenfalls als „planungsrelevant“ behandelt werden, als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Eine Auflistung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten erfolgt in Tabelle 3.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Status und zur Gefährdung. **Status:** Status der Art im Untersuchungsgebiet, Statusangaben: B = Revier besetzt, Bv = Brutverdacht, G = Gastvogel (v.a. Nahrungsgast = NG), Dz = Durchzügler, üf = überfliegend, p = potenziell. **RL NW** Angaben zur landesweiten Gefährdung nach SUDMANN et al. (2009), **RL NRBU:** Gefährdungsstatus in der Niederrheinischen Bucht nach SUDMANN et al (2009) ; **RL D:** Angaben zur deutschlandweiten Gefährdung nach SÜDBECK et al. (2007): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, gering oder nicht mehr gefährdet, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = Arealbedingt selten, ♦ = nicht bewertet. Fett hervorgehoben sind die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) sowie Vogelarten, die in der hier relevanten Großlandschaft nach SUDMANN et al. (2009) mind. als „gefährdet“ eingestuft werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NW	RL NRBU	RL D	Schutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	V	V	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	B	*	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	B	*	*	*	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	*	§
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	*	*	*	§§
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	NG	♦	♦	♦	♦
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	3	*	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	NG	♦	♦	♦	♦
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	DZ	V	3	*	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	*	§
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	*	*	*	§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NW	RL NRBU	RL D	Schutz
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	VS	V	*	§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*	*	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	*	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	*	*	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§

Der Haussperling besitzt einige Brutreviere in der westlichen Wohnbebauung (entlang dem Heckenweg) sowie in deren rückwärtigen Gärten.

Im Untersuchungsgebiet sind zwei Starenkolonien vorhanden. Eine befindet sich östlich und die zweite westlich der Villa im Norden. Die Koloniegröße beträgt jeweils rund 10 bis 15 Brutpaare.

Horst- und Höhlenbaumkartierung

Horste wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung wurden im Waldbestand insgesamt sechs Höhlenbäume erfasst. Auf dem Gelände östlich der Villa sind mindestens vier sowie westlich drei Höhlenbäume vorhanden, die zwei Starenkolonien als Brutplätze dienen. Wegen der Höhe und stark ausgeprägten Kronen der Bäume, waren sie nicht vollkommen einsehbar. Aufgrund der zahlreichen Starenbruten, ist aber davon auszugehen, dass hier mindestens sieben Bäume eine oder mehrere Höhlen aufweisen. Die räumliche Verteilung der Höhlenbäume kann Abbildung 3 entnommen werden.

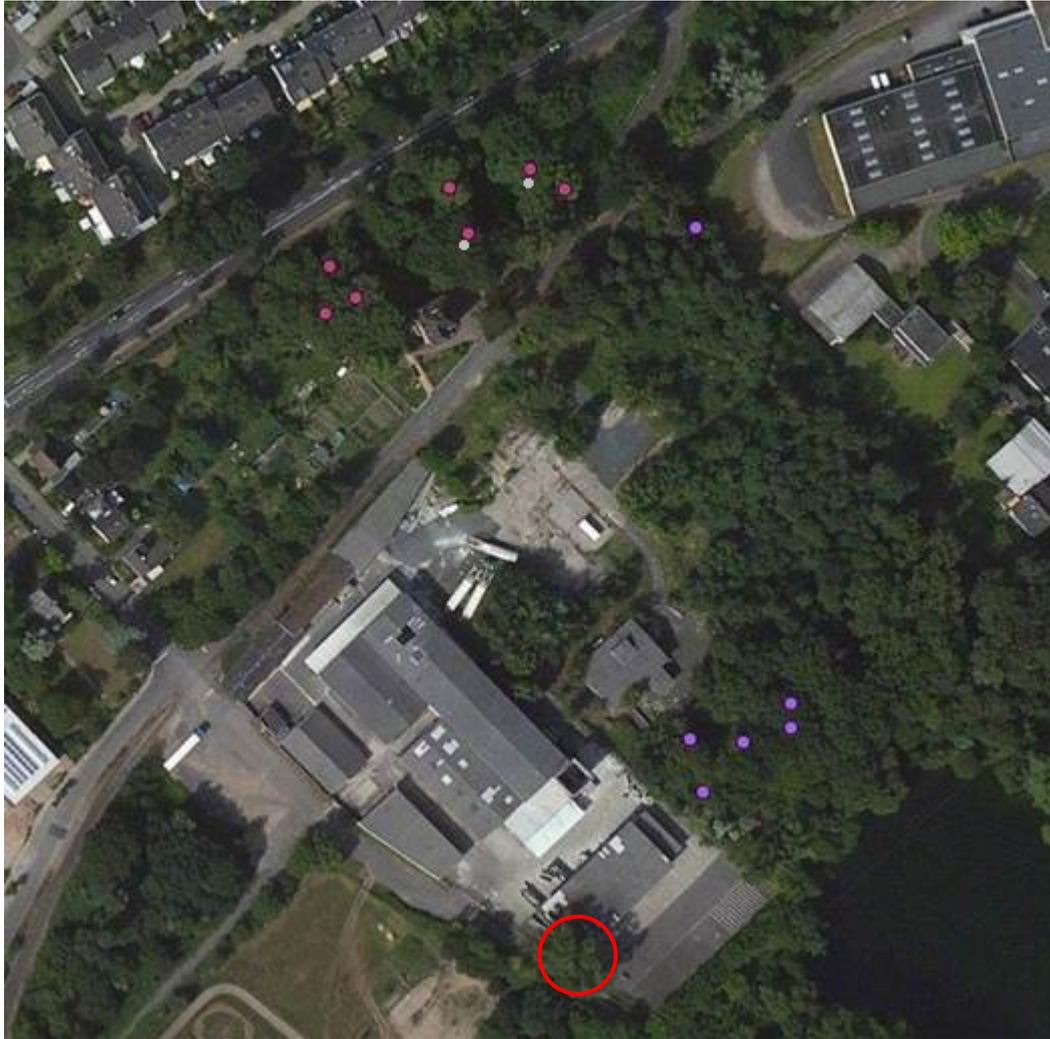


Abb. 3: Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen ermittelte Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet, rosa Punkte = Höhlenbäume mit Starenkolonien, hellgraue Punkte = Einzelquartiere Wasserfledermaus, lila Punkte = Höhlenbäume, Nutzung nicht bestimmt, roter Kreis = Alte Pappeln mit großen Baumhöhlen und Fledermauskasten.

Die auf dem Luftbild erkennbare Halle war zum Zeitpunkt der faunistischen Untersuchungen schon zurück gebaut. Da die Bäume auf dem Gelände östlich und westlich der Villa nicht komplett einsehbar waren, konnte die Anzahl der Höhlenbäume nur geschätzt werden. Hier befinden sich jedoch zwei Starenkolonien mit jeweils rund 10 bis 15 Brutpaaren. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mindestens sieben Bäume mit mehreren Höhlen, die sich wahrscheinlich zum Großteil im oberen Drittel der Bäume befinden, als Brutplatz genutzt werden.

Im Südwesten des Plangebiets unmittelbar am Heckenweg, aber innerhalb des vorhandenen Zauns, gibt es zwei alte Pappeln mit mehreren Baumhöhlen (roter Kreis). An einem dieser Bäume hängt auch bereits ein Fledermauskasten.



Abb.4: Baumhöhle in einer Pappel im Park östlich der Villa

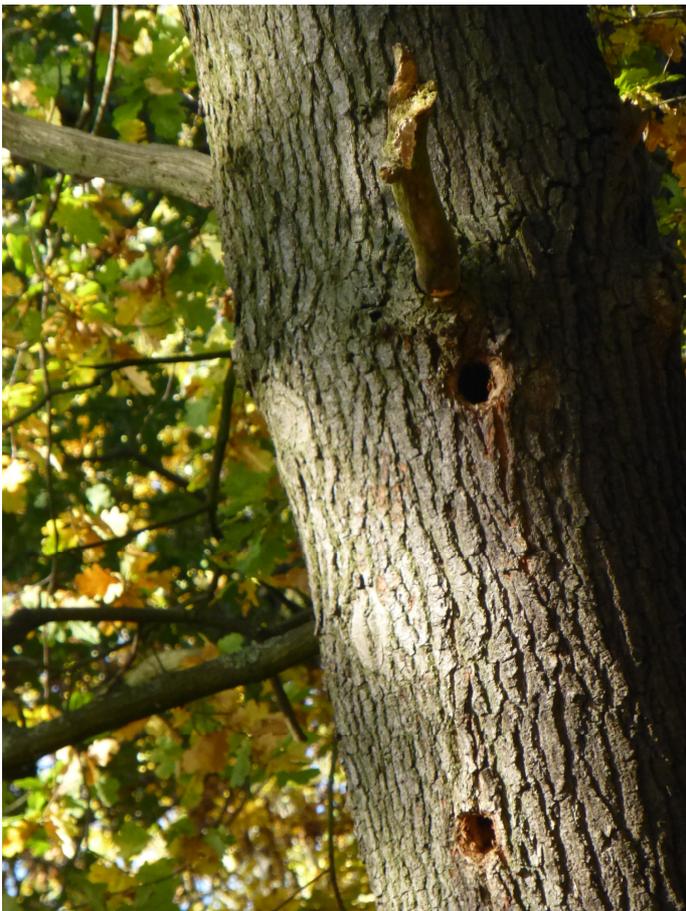


Abb.4: Baumhöhlen in einer Traubeneiche im Park westlich der Villa

Artenschutzrechtliche Konflikte

Durch die Inanspruchnahme der Vegetation sowie der Bestandsgebäude kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen ubiquitären und ungefährde-

ten Brutvogelarten eintreten. Daher müssen für sie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konzipiert werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sieht die Vorhabenumsetzung keine großflächige Inanspruchnahme des Waldbestandes innerhalb des B-Plangebiets vor. Im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ungefährdete und ubiquitäre Brutvögel der Gehölze stehen mit der Erhaltung der großen Waldfläche und einiger randlicher Gehölze weiterhin ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher für sie nach aktuellem Planungsstand im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Dies gilt aber nicht für die Starenkolonien im Norden des Plangebiets. Als Höhlenbrüter sind Stare auf Höhlen, wie z.B. Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher, aber auch Gebäudenischen etc. angewiesen. Für die Entstehung einer Brutkolonie benötigen sie ein reichhaltiges (Baum-)Höhlenangebot innerhalb einer kleinen Fläche. Ein großer Teil des Parks rund um die denkmalgeschützte Villa wird mit einem Gewerbegebiet überplant (Planungsstand 23.10.2015). Bei Umsetzung der Bebauungsplanung könnten mit Ausnahme der Bäume in dem zwischen 7 m und knapp 12 m breiten Grünstreifen entlang der B56 und zweier Bäume unmittelbar am Bach alle Bäume innerhalb der Einzäunung um die Villa herum gefällt werden. Sollte dieser Fall eintreten, so bedeutete dies für zwei Starenkolonien mit je 10 bis 15 Brutpaaren den plötzlichen Verlust sämtlicher Bruthöhlen. Zwar gehören Stare aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten. Sie unterliegen aber wie alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie sind **im vorliegenden Fall als bemerkenswertes Artvorkommen im Gebiet zu berücksichtigen, weil der Star in der Roten Liste der Vögel für Nordrhein-Westfalen und in der regionalen Roten Liste für den Naturraum Niederrheinische Bucht auf der Vorwarnliste steht** (vgl. Tabelle 3) **und es sich bei dem möglichen Konflikt nicht um einzelne Paare handelt, sondern um zwei Starenkolonien mit jeweils 10 bis 15 Brutpaaren. Es kann in diesem Fall nicht davon ausgegangen werden, dass bei schlagartiger Vernichtung von bis zu 30 Brutstätten kein artenschutzrechtlicher Konflikt (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst wird. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt.** Überdies ist von einer erheblichen Bedeutung dieser höhlenreichen Bäume auch für andere Höhlenbrüter auszugehen (z. B. Spechtarten, Kleiber, Meisen, Sperlinge, Fledermäuse). Auf die Bedeutung der Höhlenbäume für Fledermäuse wird später noch eingegangen.

Sollte zudem die Baumrodung während der Brutzeit erfolgen, können Tötungen und/oder Verletzungen von Individuen und/oder Entwicklungsstadien nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Artengruppe Vögel

Im Folgenden werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die eine vorhabenbedingte Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Avifauna (im Wesentlichen "Tötungstatbestand" - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie im Hinblick auf die Starenkolonie zusätzlich "Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verhindern können.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

VM1 Gehölzfällung, Bau- und Rückbaumaßnahmen - Optimierung für Vögel:

Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze, Beseitigung der übrigen Vegetation, des Oberbodens sowie Rückbauarbeiten der Bestandsgebäude) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Arbeiten erfolgen außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen einschließlich ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

VM2 Rücknahme der Gewerbegebietsgrenze auf dem Grundstück der denkmalgeschützten Villa bis auf eine parallel zur Nordwand der Villa verlaufende Linie und Erhaltung der Bäume im Rücknahmebereich:

(betrifft die Flurstücke 4296 und 4294)

Zur Erhaltung der zahlreichen Baumhöhlen in den Bäumen im Rücknahmebereich (überwiegend mittelalte bis alte Eichen) als Brutstätten für zwei Starenkolonien und mit Bedeutung für zahlreiche andere Tierarten (z. B. Spechtarten, Kleiber, Meisen, Sperlinge, Fledermäuse) sind die Bäume auf Dauer zu erhalten und bei altersbedingtem Ausfall zu ersetzen, um einer Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte vorzubeugen.

Die Fällung eines, maximal aber zweier, Einzelbäume mit Bruthöhlen lässt sich im Hinblick auf die Starenkolonien durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) ausgleichen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, sind für die Starenkolonien umzusetzen. Bei Fällung eines Baumes mit Bruthöhlen im Bereich der Vermeidungsmaßnahme VM2 (s.o.) wird folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (M) (in Anlehnung an MKUNLV 2013) genannt:

M1: Anbringung von Nistkästen für den Star: Anbringen von 2 Nisthilfen für den Star je wegfallender Nisthöhle. Für die Art werden keine Maßnahmen vorgegeben. Sie lassen sich jedoch aus den Maßnahmen für andere kolonieartig brütende Arten ableiten (MKUNLV 2013). Aus gutachterlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass allerdings lediglich der Verlust von 2 Höhlenbäumen ausgleichbar ist. Um die Starenkolonien langfristig am Standort zu erhalten, müssen ausreichend Höhlenbäume stehen bleiben, u.a. zum Aufhängen der Nisthilfen. Als Nisthilfe eignet sich beispielsweise die „Starennisthöhle 3SV mit integriertem Marderschutz“ (Firma „SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“) oder der „Starenkasten 314“ (F.A. „Naturschutzbedarf STROBEL“), die in der direkten Umgebung, an Bestandsbäumen östlich und westlich der Villa aufgehängt werden. Die Nisthilfen sind schon frühzeitig anzubringen (spätestens aber vor Beginn der Fällarbeiten). Dadurch wird gewährleistet, dass die Nisthilfen in der folgenden Brutperiode genutzt werden können und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine jährliche Reinigung der Kästen außerhalb der Vogelbrutzeit muss erfolgen (z.B. durch Vorhabenträger oder Vertrag mit einem Naturschutzverein etc.).

5.2 Amphibien

Methodik, Habitatpotenzial, Betroffenheit

Für den Nachweis von Amphibien wurde das Plangebiet an zwei geeigneten Abenden (regnerisch, kein Frost 4.04.2015, 27./28.05.2015,) von Herrn Dipl.-Biologe Wilfried Knickmeier intensiv nach Amphibien abgesucht. Gleichzeitig wurde auf rufende Froschlurche geachtet. Am 27.05.2015 wurden 2 Reusen zum Nachweis von Schwanzlurchen im nördlichen Bereich des Renner Sees ausgebracht. (Ein früherer Zeitpunkt war nicht möglich. In vergleichbaren Gewässern in Overath wurden aber zu diesem Zeitpunkt noch Molche gefangen.) Außerdem wurde der Wolfsbach intensiv nach Larven des Feuersalamanders abgesucht.

Ergebnisse:

- Nachweis von 5 Erdkröten im südöstlichen Waldbereich;
- Rufnachweis von Geburtshelferkröten etwa in 30 m Entfernung zur südöstlichen Planbereichsgrenze, einmal möglicherweise auch im Plangebiet (südöstlicher Waldbereich);
- kein Nachweis von Kreuzkröten;
- kein Nachweis von Kleinem Wasserfrosch (wird hier auch nicht erwartet);
- kein Nachweis von Feuersalamandern;
- kein Nachweis von Kammmolchen;
- keine Nachweise weiterer Frosch- oder Schwanzlurche.

Interpretation:

Der Renner See scheint trotz einer nur extensiven fischereilichen Bewirtschaftung durch den ASV Menden nur wenig Lebensraum für Amphibien zu bieten. 2013 wurden durch den Gutachter anlässlich einer Fledermausexkursion Geburtshelferkröten festgestellt. Dieser Nachweis konnte in 2015 bestätigt werden. Erdkröten haben mit einem Fischbesatz im Laichgewässer vergleichsweise wenige Probleme, so dass ein Vorkommen zu erwarten gewesen ist. Diese Art ist allerdings nicht planungsrelevant.

Hinweise auf ein Vorkommen des Kammolches konnten nicht bestätigt werden. Der Kleine Wasserfrosch wurde auch bei Exkursionen in den vergangenen Jahren nicht gehört, so dass er hier auch nicht zu erwarten gewesen ist. Ein Vorkommen von Kreuzkröte und insbesondere Feuersalamander wäre aufgrund der Lebensraumstrukturen durchaus zu erwarten gewesen, ein Nachweis konnte in 2015 im Rahmen dieser Untersuchung aber nicht erbracht werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Die Planvariante 2 vom Januar 2015 mit der durch das Waldgebiet geplanten Verbindungsstraße zur Eifelstraße hätte die für Erdkröte und Geburtshelferkröte wichtige Waldfläche im Südosten zerschnitten, so dass zur weiteren Klärung in diesem Fall eine Untersuchung zum Zeitpunkt der Laichwanderung bei der Erdkröte und eine Untersuchung über die genauere Verbreitung der Geburtshelferkröten notwendig wäre. Derzeit ist nicht sicher, ob sich überhaupt Geburtshelferkröten im Plangebiet aufhalten, obwohl die Strukturen im östlichen Waldgebiet mit den Mauerresten und Bauschuttbereichen dies durchaus erwarten lassen. Bezüglich der Erdkröte war eine Untersuchung zum Zeitpunkt der Laichwanderung jahreszeitlich bedingt nicht möglich, hier gäbe es mögliche Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Leiteinrichtung mit Unterführungen.

Bei der Planvariante 1, die bezüglich der für die Amphibien wichtigen Strukturen (südöstlicher Waldbereich bleibt als Lebensraum erhalten) mit der aktuellen Planung übereinstimmt, sind nach derzeitiger Kenntnislage keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienfauna zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Artengruppe Amphibien

Keine erforderlich.

5.3 Reptilien

Methodik, Habitatpotenzial, Betroffenheit

Die für Zauneidechsen geeigneten Flächen im Plangebiet (Schienenbereich, Freiflächen mit angrenzender Vegetation, Wege) wurden an drei geeigneten Tagen (warm, bewölkt, 19.04.2015, 10.06.2015, 2.09.2015) intensiv auf Tiere abgesucht. Dabei wurde auf aufgescheuchte Eidechsen geachtet und auch vorhandene Versteckplätze (Holzbretter, Steine, usw.) überprüft. Künstliche Versteckplätze wurden nicht ausgebracht.

Ergebnisse:

- Kein Nachweis von Zauneidechsen;
- kein Nachweis weiterer Reptilienarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Bei beiden Planvarianten (1 und 2, Stand Januar 2015) sowie bei der aktuellen Planung sind nach derzeitiger Kenntnislage keine negativen Auswirkungen auf die Reptilienfauna zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Artengruppe Reptilien

Keine erforderlich.

5.4 Säugetiere

Methodik, Habitatpotenzial, Betroffenheit

Fledermäuse wurden an 5 Abenden von April bis September mittels Detektor kartiert: 19.04.2015, 6.05.2015, 10.06.2015, 3.07.2015, 2.09.2015. Zum Einsatz kamen die Detektoren SKYE SBR 2101, Pettersson D 230 und Laar TR 30 (Heterodyn- und Zeitdehnungsverfahren). Der Planbereich wurde rechtzeitig zur einsetzenden Dämmerung abgegangen. Dabei wurde besonders zum etwaigen Quar-

tiernachweis auf Aus- und Einflüge an Bäumen und Gebäuden geachtet. Im südwestlichen Bereich ist ein Fledermausflachkasten an einer Pappel angebracht. Darüber hinaus bestehen Daten aus ehrenamtlichen Begehungen des Gutachters vom südlich angrenzenden Renner See seit über 8 Jahren.

Ergebnisse

- Nachweis von Zwergfledermäusen an 5 Terminen mit Quartiernachweis;
- Nachweis von Wasserfledermäusen an 3 Terminen mit Ausflugbeobachtung;
- Nachweis von Fransenfledermaus (Einzelnachweis).

➤ **Besondere Nachweise**

- Wochenstube der Zwergfledermaus im Dachbereich der denkmalgeschützten Villa. Im Juni überwiegend Jagd im Park und Kleingärten an der Villa angrenzend. Ab Juli auch über östliches Waldgrundstück in Richtung Renner See abfliegend.
- Einzelquartier von Wasserfledermaus in einer Eiche im Park der denkmalgeschützten Villa. Ausflug wurde zweimal beobachtet, immer in Richtung Renner See über östlichen Waldbereich des Plangebiets.
- Nachweise am Renner See über 8 Jahre: Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus (vereinzelt), Großer Abendsegler (seit 3 Jahren nur noch sporadisch, wenn überhaupt).

Verbreitung der drei 2015 nachgewiesenen Arten im Plangebiet

- Keine Nachweise im südwestlichen Bereich, auch nicht an dem Fledermauskasten an der Pappel am Heckenweg. Nachweise aber von Zwergfledermaus wieder weiter westlich außerhalb des Plangebiets.
- Keine Nachweise ausfliegender Tiere bei den beiden noch vorhandenen Hallengebäuden.
- Zwergfledermaus: Überwiegend im Bereich der Villa, von dort in den Park der Villa und die westlich gelegenen Gärten. Später über östlichen Waldrand zum Renner See.
- Wasserfledermaus: Zielstrebig von der Parkanlage der Villa in Richtung Renner See über östlichen Waldbereich.
- Fransenfledermaus: Einmaliger Nachweis im östlichen Waldbereich.

Interpretation:

Für Fledermäuse sind große Bereiche des Plangebiets wichtige Lebensräume. Für die Zwergfledermaus ist als Kernpunkt die denkmalgeschützte Villa anzunehmen. Von dort aus sind besonders die nahen Jagdgebiete in den westlichen Gärten und östlichem Park wichtige Jagdgebiete während der ersten Wochenstubenzeit. Später nutzen die Tiere dann die östlichen Waldstrukturen, um am Renner See das Jagdgebiet zu erweitern.

Die Wasserfledermaus nutzt die großen Bäume im Park der Villa zumindest als Einzelquartier. Der östliche Waldbereich dient als Leitstruktur zum Jagdgebiet Renner See. Letzteres gilt vermutlich auch für vereinzelte Fransenfledermäuse. Der südöstliche Bereich, jetzt überwiegend als Abstellplatz für Fahrzeuge genutzt, scheint für Fledermäuse keine weitere Bedeutung zu haben.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Der östliche Waldbereich wird von Fledermäusen als Leitstruktur zum Renner See genutzt. Eine Zerschneidung mit einer Straße (Stand Januar 2015, Variante 2) würde zu einer erhöhten Kollisionsgefahr führen.

Die Parkanlage mit der denkmalgeschützten Villa erscheint sowohl für Zwergfledermäuse als auch für Wasserfledermäuse ein wichtiges Lebensraumelement und ist nicht einfach zu ersetzen. Hier sollte eine Erhaltung der Strukturen angestrebt werden. Die derzeit als Gärten genutzten Flächen westlich der Villa stellen wichtige Jagdgebiete für Zwergfledermäuse dar. Bei einem Wegfall sind Ersatz- oder Ausgleichsflächen für eine Jagd in direkter Nähe während der Wochenstubenzeit vorzusehen.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Artengruppe Vögel

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

VM3 Erhaltung der denkmalgeschützten Villa mit der angrenzenden Parkanlage

Der Erhalt der denkmalgeschützten Villa ist zum Schutz der Wochenstube der Zwergfledermäuse im Dachbereich erforderlich. Bauliche Maßnahmen im Dachbereich erfordern eine ökologische Baubegleitung. Da die Zwergfledermäuse in der ersten Wochenstubenzeit im Juni hauptsächlich die nahe Umgebung der Villa nutzen, (die westlich der Villa gelegenen Gärten und den Park der Villa) sind zumindest wesentliche Teile dieses Jagdgebietes auf Dauer zu erhalten oder ortsnah auszugleichen (vgl. VM5).

VM4 Gehölzfällung, Bau- und Rückbaumaßnahmen – Optimierung Fledermäuse und ökologische Baubegleitung:

Falls im Bereich nördlich des Pützchensweges ausnahmsweise die Fällung eines einzelnen Baumes mit einem Stammumfang in 100 cm Höhe von mehr als 100 cm erforderlich wird (z. B. Erschließung der Gewerbefläche im östlichen Parkbereich) so soll dies innerhalb des Zeitraums 15. November bis 28. Februar durchgeführt werden. Bei Baumfällungen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 14. November sowie bei Fällung einer der beiden alten Pappeln am Heckenweg während des ganzen Jahres, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Vogelarten oder Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen kommt, müssen die Arbeiten bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden und ggf. Quartiere ersetzt werden. Die Maßnahme ist durch Fachleute auszuführen.

Eine gelegentliche Nutzung der noch vorhandenen Hallen im Zentrum des Planbereichs durch einzelne Fledermäuse als Quartier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hier ist maximal 2 Wochen vor einem etwaigen Abbruch noch eine weitere Ausflugkontrolle vorzunehmen.

VM5 Erhaltung der Kleingärten westlich der Villa oder Ausgleichsfläche im Plangebiet mit Gehölzen strukturieren

Sowohl die Kleingärten westlich der Villa als auch der die Villa umgebende Park sind insbesondere in der ersten Wochenstubenzeit im Juni wichtige Jagdgebiete für die Zwergfledermäuse, deren Wochenstube in der Villa verortet wurde. Bei Wegfall von einem dieser Jagdgebiete ist eine Ausgleichsfläche im Plangebiet entsprechend aufzuwerten. Sowohl die gesamten westlich der Villa gelegenen Gärten als auch ein Teil der Fläche im östlichen Teil des Parks werden als Gewerbegebiet überplant und entfallen dadurch als Jagdgebiet, wenn der B-Plan umgesetzt wird. Ein Ausgleich dieses Verlustes kann erreicht werden, wenn

- VM2 (Rücknahme der Gewerbegebietsgrenze, s.o.) umgesetzt wird;
- sämtliche Gehölze, die aktuell im festgesetzten Grünstreifen stocken (insbesondere die Bäume parallel zur B56) auf Dauer erhalten werden, und
- im festgesetzten Randstreifen des Baches im Park mindestens 5 Silberweiden gepflanzt werden.

Darüber hinaus wurde mit Blick auf die ursprüngliche Variante 2 (Stand Januar 2015) mit der Verbindungsstraße zur Eifelstraße durch den östlichen Waldstreifen dessen Erhaltung als Leitstruktur für Fledermäuse gefordert. Die aktuelle Planung setzt den östlichen Waldstreifen als Wald fest.

Artenschutzfachliches Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Pützchenweg“ sind zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Eine Umstrukturierung im Park oder erheblich bauliche Veränderungen am Gebäude der denkmalgeschützten Villa würde nach derzeitigem Kenntnisstand ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren erfordern.

Unter Berücksichtigung und bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen VM 1 bis VM 5 für Vögel (Kap. 5.1, Seiten 15 ff.) und Fledermäuse (Kap. 5.4, S. 19) sowie bei Bedarf der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme M1 (S. 16) ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und

Fledermäuse nicht ausgelöst werden. Die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht dann grundsätzlich zulässig.

6 Maßnahmen, Ermittlung der Verbotstatbestände

Tabelle 4: Prüfung der Verbotstatbestände

Verbot nach BNatSchG	Betroffene Arten	Maßnahmen	Verbotstatbestand nach Durchführung der Maßnahme erfüllt?
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	2 Starenkolonien (V-Art in der Niederrheinischen Bucht) Fledermäuse (Zwergfledermaus incl. Wochenstube, Wasserfledermaus, Fransefledermaus)	VM2 Rücknahme der Gewerbegebietsgrenze auf dem Grundstück der denkmalgeschützten Villa bis auf eine parallel zur Nordwand der Villa verlaufende Linie und Erhaltung der Bäume im Rücknahmebereich	Nein
§ 44 (1) 1 unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Brutvögel	VM1 Gehölzfällung, Bau- und Rückbaumaßnahmen - Optimierung für Vögel	Nein
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Brutvögel	VM1 Gehölzfällung, Bau- und Rückbaumaßnahmen - Optimierung für Vögel	Nein
§ 44 (1) 3 Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fledermäuse (Zwergfledermaus incl. Wochenstube, Wasserfledermaus, Fransefledermaus)	VM3 Erhaltung der denkmalgeschützten Villa mit der angrenzenden Parkanlage	Nein
§ 44 (1) 1 unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang	Fledermäuse (Zwergfledermaus incl. Wochenstube, Wasserfledermaus, Fransefledermaus)	VM5 Erhaltung der Kleingärten westlich der Villa oder Ausgleichsfläche im Plangebiet mit Gehölzen strukturieren	Nein
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten	Fledermäuse	VM4 Gehölzfällung, Bau- und Rückbaumaßnahmen – Optimierung Fledermäuse und ökologische Baubegleitung	Nein

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

7 Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen, und Pilze Deutschlands

HAUPT, H. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014):

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“:

(<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>). Download 2014

- Listen für Artengruppen nach Messtischblättern, Bewertung des Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Arten in NRW (Stand 2014)
- LINFOS – planungsrelevante Arten

MBV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsanweisung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010, http://www.mbv.nrw.de/Service/Downloads/Stadtentwicklung/Handlungsempfehlung_Artenschutz_Bauen_10_12_22.pdf (download im April 2011).

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht

MUNLV (Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S.R., ET AL (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008.

TAKKE & VIERHAUS IN NIETHAMMER & KRAPP (2004): *Pipistrellus pipistrellus* – Zwergfledermaus. In Handbuch der Säugetiere Europas BAND 4 Fledertiere Teil 2. Aula Verlag Wiebelsheim